

# Bundesgesetzblatt <sup>1377</sup>

Teil I

G 5702

**2003**

**Ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 2003**

**Nr. 35**

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 2003	Neufassung der Bewachungsverordnung ..... FNA: 7104-7	1378
11. 7. 2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen ..... FNA: 7631-1-20	1388
11. 7. 2003	Verordnung über die Änderung der Klassifizierung von Brustimplantaten (Brustimplantate-Verordnung – BrustimplIV) ..... FNA: neu: 7102-47-10	1435
11. 7. 2003	Zweite Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung ..... FNA: 860-4-1-7, 860-4-1-8, 860-4-1-12, 860-4-1-13	1437
8. 7. 2003	Berichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik/zur Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik ... FNA: 806-21-1-305, 7110-6-40, 7110-6-41	1439
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Verkehrsblatt .....	1440

---

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Bewachungsverordnung**

**Vom 10. Juli 2003**

Auf Grund des Artikels 5 der Verordnung zur Neuregelung des Versteigerungsrechts und zur Änderung weiterer gewerberechtlicher Verordnungen vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547) wird nachstehend der Wortlaut der Bewachungsverordnung in der seit dem 1. Mai 2003 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die nach ihrem § 18 teils am 1. April 1996, teils am 1. Juni 1996 in Kraft getretene Verordnung vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1602),
2. den am 1. Oktober 1998 in Kraft getretenen Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291),
3. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 11 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992),
4. den am 15. Januar 2003 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2724),
5. den am 1. Mai 2003 in Kraft getretenen Artikel 3 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 34a Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425),
- zu 5. des § 34a Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202).

Berlin, den 10. Juli 2003

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Arbeit  
In Vertretung  
Georg Wilhelm Adamowitsch

**Verordnung  
über das Bewachungsgewerbe  
(Bewachungsverordnung – BewachV)**

**Abschnitt 1**

**Unterrichtungsverfahren**

§ 1

**Zweck, Betroffene**

(1) Zweck der Unterrichtung ist es, die im Bewachungsgewerbe tätigen Personen mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung in einem Umfang vertraut zu machen, der ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben ermöglicht.

(2) Dem Unterrichtsverfahren haben sich zu unterziehen

1. Personen, die das Bewachungsgewerbe nach § 34a Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung als Selbständige ausüben wollen,
2. bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind,
3. die mit der Leitung des Gewerbetriebes beauftragten Personen und
4. sonstige Unselbständige, die mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nach § 34a Abs. 1 Satz 4 der Gewerbeordnung beschäftigt werden sollen.

§ 2

**Zuständige Stelle**

Die Unterrichtung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Sie können Vereinbarungen zur gemeinsamen Erledigung ihrer Aufgabe nach Satz 1 schließen.

§ 3

**Verfahren**

(1) Die Unterrichtung erfolgt mündlich, die zu unterrichtende Person muss über die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Die Unterrichtung hat für Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 mindestens 80 Unterrichtsstunden zu dauern; für Personen im Sinne der Nummer 4 muss die Unterrichtung mindestens 40 Stunden dauern. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Bei der Unterrichtung soll von modernen pädagogischen und didaktischen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden. Mehrere Personen können gleichzeitig unterrichtet werden, wobei die Zahl der Unterrichtsteilnehmer 20 nicht übersteigen soll.

(2) Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung nach Anlage 1 aus, wenn die unterrichtete Person am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen hat und sich die Kammer durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch einen aktiven Dialog mit den Unterrichtsteilnehmern sowie durch mündliche und schriftliche Verständnisfragen, davon überzeugt hat, dass die Person mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung nach Maßgabe von § 4 vertraut ist.

§ 4

**Anforderungen**

Die Unterrichtung umfasst für alle Arten des Bewachungsgewerbes insbesondere die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht,
2. Bürgerliches Gesetzbuch,
3. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,
4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste,
5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen und
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik.

Bei der Unterrichtung von Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sind die Sachgebiete der Anlage 2 und bei denjenigen der Nummer 4 die Sachgebiete der Anlage 3 zugrunde zu legen.

§ 5

**Anerkennung anderer Nachweise**

(1) Folgende Prüfungszeugnisse werden als Nachweis der erforderlichen Unterrichtung anerkannt:

1. für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse, die auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 25, 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder nach den §§ 25, 46 Abs. 2 der Handwerksordnung erworben wurden,
2. für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse auf Grund von Rechtsvorschriften, die von den Industrie- und Handelskammern nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden sind,

3. Abschlüsse im Rahmen einer Laufbahnprüfung zum mindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch im Bundesgrenzschutz, für den mittleren Justizvollzugsdienst sowie für Feldjäger in der Bundeswehr,
4. erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 5c Abs. 6.

(2) Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4, die nach § 3 unterrichtet worden sind und Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ausüben wollen, bedürfen keiner weiteren Unterrichtung, wenn sie seitdem eine mindestens dreijährige ununterbrochene Bewachungstätigkeit nachweisen.

### **Abschnitt 1a**

#### **Sachkundeprüfung**

##### **§ 5a**

#### **Zweck, Betroffene**

(1) Zweck der Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1 Satz 5 der Gewerbeordnung ist es, gegenüber den zuständigen Vollzugsbehörden den Nachweis zu erbringen, dass die in diesen Bereichen tätigen Personen Kenntnisse über für die Ausübung dieser Tätigkeiten notwendige rechtliche Vorschriften und fachspezifische Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung in einem Umfang erworben haben, die ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Bewachungsaufgaben ermöglichen.

(2) Gegenstand der Sachkundeprüfung sind die in § 4 aufgeführten Sachgebiete; die Prüfung soll sich auf jedes der dort aufgeführten Gebiete erstrecken, wobei in der mündlichen Prüfung ein Schwerpunkt auf die in § 4 Nr. 1 und 5 genannten Gebiete zu legen ist.

##### **§ 5b**

#### **Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss**

(1) Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch Industrie- und Handelskammern.

(2) Für die Abnahme der Prüfung errichten Industrie- und Handelskammern Prüfungsausschüsse. Sie berufen die Mitglieder dieses Ausschusses sowie den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Mehrere Industrie- und Handelskammern können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten.

##### **§ 5c**

#### **Verfahren**

(1) Die Prüfung ist in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil zu gliedern.

(2) In der mündlichen Prüfung können gleichzeitig bis zu fünf Prüflinge geprüft werden; sie soll für jeden Prüfling etwa 15 Minuten dauern.

(3) Die Leistung des Prüflings ist von dem Prüfungsausschuss mit bestanden oder nicht bestanden zu bewerten.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Es können aber beauftragte Vertreter der Aufsichtsbehörden sowie Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses anwesend

sein; sie dürfen nicht an der Beratung über das Prüfungsergebnis teilnehmen.

(5) Die Prüfungen dürfen wiederholt werden.

(6) Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung nach Anlage 4 aus, wenn die geprüfte Person die Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(7) Einzelheiten des Prüfungsverfahrens erlässt die Kammer in Satzungsform.

##### **§ 5d**

#### **Anerkennung anderer Nachweise**

Inhaber der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angeführten Prüfungszeugnisse bedürfen nicht der Prüfung nach § 5a.

### **Abschnitt 2**

#### **Haftpflichtversicherung, Haftungsbeschränkung**

##### **§ 6**

#### **Haftpflichtversicherung**

(1) Der Gewerbetreibende hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen zur Deckung der Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen, bei einem im Geltungsbereich dieser Verordnung zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadensereignis

1. für Personenschäden 1 Million Euro,
2. für Sachschäden 250 000 Euro,
3. für das Abhandenkommen bewachter Sachen 15 000 Euro,
4. für reine Vermögensschäden 12 500 Euro.

Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die in Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Risiken sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, soweit der Gewerbetreibende nur für Auftraggeber tätig wird, die sich mit dieser Einschränkung der Versicherungspflicht nachweislich einverstanden erklärt haben.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 158c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung bestimmte Behörde.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit für den Auftraggeber nur Landfahrzeuge oder Landfahrzeuge einschließlich mitgeführter Gegenstände bewacht werden sollen.

##### **§ 7**

#### **Haftungsbeschränkung**

Der Gewerbetreibende darf die Haftung aus der Bewachungstätigkeit nur bis zur Mindesthöhe der Versicherungssumme (§ 6 Abs. 2 Satz 1) beschränken, soweit dies auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig ist. Für die Geltendmachung von Ansprüchen können Ausschlussfristen vereinbart werden.

**Abschnitt 3**  
**Verpflichtungen**  
**bei der Ausübung des Gewerbes**

§ 8

**Datenschutz, Wahrung**  
**von Geschäftsgeheimnissen**

(1) Die Vorschriften des Ersten und Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes finden mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 auch Anwendung, soweit der Gewerbetreibende in Ausübung seines Gewerbes Daten über Personen, die nicht in seinem Unternehmen beschäftigt sind, weder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen noch in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeitet, nutzt oder dafür erhebt. Soweit die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes nur für automatisierte Verarbeitungen gelten, finden sie keine Anwendung. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes, die nur für automatisierte Verarbeitungen oder für die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien gelten, finden entsprechende Anwendung. Die §§ 34 und 35 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten mit der Maßgabe, dass § 19 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung finden.

(2) Der Gewerbetreibende hat die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen schriftlich zu verpflichten, auch nach ihrem Ausscheiden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, die ihnen in Ausübung des Dienstes bekannt geworden sind, nicht unbefugt zu offenbaren.

§ 9

**Beschäftigte**

(1) Der Gewerbetreibende darf mit Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen,

1. die zuverlässig sind,
2. die das 18. Lebensjahr vollendet oder einen Abschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 besitzen und
3. einen Unterrichtsnachweis nach § 3 Abs. 2, ein Prüfungszeugnis nach § 5 Abs. 1 oder eine Bescheinigung des früheren Gewerbetreibenden nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder in den Fällen des § 34a Abs. 1 Satz 5 der Gewerbeordnung ein Prüfungszeugnis nach § 5c Abs. 6 oder § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vorlegen.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 des Bundeszentralregistergesetzes ein; dies gilt entsprechend für die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Personen.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel auch solche Personen nicht, die

1. Mitglied
  - a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt oder
  - b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren,

wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder

2. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt haben.

Zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung von Wachpersonen, die mit Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Falle eines kriminellen Eingriffes eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann, beauftragt werden sollen, kann die zuständige Behörde deshalb zusätzlich bei der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems veranlassen. Das gilt auch nach Aufnahme der Tätigkeit einer Wachperson. § 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Wachpersonen, die er beschäftigen will, der zuständigen Behörde unter Übersendung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Unterlagen vorher zu melden. Er hat ihr für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der bei ihm ausgeschiedenen Wachpersonen unter Angabe des Beschäftigungsbeginns bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres zu melden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Personen.

§ 10

**Dienstanweisung**

(1) Der Gewerbetreibende hat den Wachdienst durch eine Dienstanweisung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 zu regeln. Die Dienstanweisung muss den Hinweis enthalten, dass die Wachperson nicht die Eigenschaft und die Befugnisse eines Polizeibeamten, eines Hilfspolizeibeamten oder eines sonstigen Bediensteten einer Behörde besitzt. Die Dienstanweisung muss ferner bestimmen, dass die Wachperson während des Dienstes nur mit Zustimmung des Gewerbetreibenden eine Schusswaffe, Hieb- und Stoßwaffen sowie Reizstoffsprühgeräte führen darf und jeden Gebrauch dieser Waffen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und dem Gewerbetreibenden anzuzeigen hat.

(2) Der Gewerbetreibende hat der Wachperson einen Abdruck der Dienstanweisung sowie der Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste (BGV C 7) einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsanweisungen gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 11

**Ausweis**

(1) Der Gewerbetreibende hat der Wachperson einen Ausweis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 auszustellen. Der Ausweis muss enthalten:

1. Namen und Vornamen der Wachperson,
2. Namen und Anschrift des Gewerbetreibenden,
3. Lichtbild der Wachperson,
4. Unterschriften der Wachperson sowie des Gewerbetreibenden, seines Vertreters oder seines Bevollmächtigten.

Der Ausweis muss so beschaffen sein, dass er sich von amtlichen Ausweisen deutlich unterscheidet.

(2) Der Gewerbetreibende hat die Ausweise fortlaufend zu nummerieren und in ein Verzeichnis einzutragen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Wachperson zu verpflichten, während des Wachdienstes den Ausweis mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

(4) Wachpersonen, die Tätigkeiten nach § 34a Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 und 3 der Gewerbeordnung ausüben, haben sichtbar ein Schild mit ihrem Namen oder einer Kennnummer sowie mit dem Namen des Gewerbetreibenden zu tragen.

## § 12

### Dienstkleidung

Bestimmt der Gewerbetreibende für seine Wachpersonen eine Dienstkleidung, so hat er dafür zu sorgen, dass sie nicht mit Uniformen der Angehörigen von Streitkräften oder behördlichen Vollzugsorganen verwechselt werden kann und dass keine Abzeichen verwendet werden, die Amtsabzeichen zum Verwechseln ähnlich sind. Wachpersonen, die eingefriedetes Besitztum in Ausübung ihres Dienstes betreten sollen, müssen eine Dienstkleidung tragen.

## § 13

### Behandlung der Waffen und Anzeigepflicht nach Waffengebrauch

(1) Der Gewerbetreibende ist für die sichere Aufbewahrung der Schusswaffen und der Munition verantwortlich. Er hat die ordnungsgemäße Rückgabe der Waffen und der Munition nach Beendigung des Wachdienstes sicherzustellen.

(2) Hat der Gewerbetreibende oder eine seiner Wachpersonen im Wachdienst von Waffen Gebrauch gemacht, so hat der Gewerbetreibende dies unverzüglich der zuständigen Behörde und, falls noch keine Anzeige nach § 10 Abs. 1 Satz 3 erfolgt ist, der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

## § 14

### Buchführung und Aufbewahrung

(1) Der Gewerbetreibende hat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen. § 239 Abs. 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß.

(2) Der Gewerbetreibende hat über jeden Bewachungsvertrag Namen und Anschrift des Auftraggebers, Inhalt und Art des Auftrages sowie Tag des Vertragsabschlusses aufzuzeichnen. Darüber hinaus hat er folgende Aufzeichnungen anzufertigen:

- gemäß § 9 Abs. 1 über Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Tag der Einstellung von Wachpersonen,
- gemäß § 11 Abs. 3 über die Verpflichtung der Wachpersonen zur Mitführung und zum Vorzeigen des Ausweises,
- gemäß § 11 Abs. 4 über die Verpflichtung der Wachperson, ein Namensschild oder eine Kennnummer zu tragen,

- über die Überlassung von Schusswaffen und Munition gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 des Waffengesetzes und über die Rückgabe gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2.

(3) Der Gewerbetreibende hat folgende Unterlagen und Belege zu sammeln:

- Versicherungsvertrag nach § 6 Abs. 1,
- Verpflichtungserklärung des Wachpersonals nach § 8 Abs. 2,
- Nachweise über die Zuverlässigkeit, Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen von Wachpersonen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 sowie über Meldungen von Wachpersonen, gesetzlichen Vertretern und Betriebsleitern nach § 9 Abs. 3,
- Dienstanweisung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und Empfangsbescheinigung nach Abs. 2,
- Vordruck eines Ausweises nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Verzeichnis nach Abs. 2,
- die Benennung nach § 28 Abs. 3 Satz 1 und die behördliche Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2 des Waffengesetzes,
- Anzeige über Waffengebrauch nach § 13 Abs. 2.

(4) Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sind bis zum Schluss des dritten auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung folgenden Kalenderjahres in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist endet hiervon abweichend

- in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 Nr. 1 und aller sich hierauf beziehenden Schriftstücke drei Jahre nach dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Verträge endeten,
- in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 und des Absatzes 3 Nr. 2 bis 5 drei Jahre nach dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endete.

(5) Die Verpflichtung, Aufzeichnungen über Bewachungsverträge zu machen, besteht nicht, soweit Landfahrzeuge bewacht werden.

(6) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Pflicht zur Buchführung und zur Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen bleibt unberührt.

## § 15

### Unterrichtung der Gewerbeämter

In Strafsachen gegen die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Personen sind, wenn der Tatvorwurf geeignet ist, Zweifel an der Eignung oder Zuverlässigkeit hervorgerufen, von den Staatsanwaltschaften und Gerichten folgende Informationen an die für die Überwachung des Bewachungsunternehmens zuständige Behörde zu richten:

- der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
- die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
- der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
- die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

## **Abschnitt 4** **Ordnungswidrigkeiten**

### § 16

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 eine Haftpflichtversicherung nicht abschließt oder nicht aufrechterhält,
2. entgegen § 8 Abs. 2 eine in seinem Gewerbebetrieb beschäftigte Person nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verpflichtet,
3. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Person mit der Bewachung beschäftigt,
4. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
5. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 den Wachdienst nicht durch Dienstanweisung regelt,
6. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 einen Ausweis nicht oder nicht richtig ausstellt,
7. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 ein Schild nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise trägt,
8. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 die Rückgabe der Schusswaffen und der Munition nicht sicherstellt,
9. entgegen § 13 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
10. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder
11. entgegen § 14 Abs. 4 eine Aufzeichnung, eine Unterlage oder einen Beleg nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 8 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 11 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.

## **Abschnitt 5** **Schlussvorschriften**

### § 17

#### **Übergangsvorschrift**

(1) Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, die am 1. Dezember 1994 seit mindestens drei Jahren befugt das Bewachungsgewerbe ausgeübt haben oder als gesetzlicher Vertreter oder Betriebsleiter tätig waren, sowie Personen im Sinne der Nummer 4, die am 31. März 1996 in einem Bewachungsunternehmen beschäftigt waren, sind von der Unterrichtung befreit. Der Gewerbetreibende bescheinigt Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

(2) Für Personen im Sinne von § 5a Abs. 1, die am 1. Januar 2003 seit mindestens drei Jahren befugt und ohne Unterbrechung im Bewachungsgewerbe tätig sind, gilt der Nachweis der Sachkundeprüfung als erbracht. Personen, die am 1. Januar 2003 weniger als drei Jahre im Bewachungsgewerbe tätig sind, haben den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 5a bis zum 1. Juli 2005 zu erbringen. Der Gewerbetreibende bescheinigt Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

### § 18

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Anlage 1**

(zu § 3 Abs. 2)

Bescheinigung  
über die Unterrichtung nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, Satz 4 der Gewerbeordnung

Herr/Frau .....  
(Name und Vorname)

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

ist in der Zeit vom ..... bis .....

von der Industrie- und Handelskammer .....

als

- Selbständiger\*)
- gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person\*)
- Betriebsleiter\*)
- Unselbständiger\*)

über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften unterrichtet worden und ist mit ihnen vertraut.

Die Unterrichtung umfasste insbesondere die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht,
2. Bürgerliches Gesetzbuch,
3. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,
4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste,
5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen,
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik.

(Stempel/Siegel)

.....  
(Ort und Datum)  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen.



Sachgebiete  
für das Unterrichtsverfahren im Bewachungsgewerbe  
Bewachungsgewerbetreibende (80 Unterrichtsstunden)

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht
  - Aufgaben sowie Abgrenzungen der Tätigkeit von Bewachungsunternehmen zu den Aufgaben der Polizei- und Ordnungsbehörden
  - Pflichten der Unternehmer nach
    - §§ 14, 34a GewO
    - der Bewachungsverordnung
    - dem Bundesdatenschutzgesetz

insgesamt etwa 20 Unterrichtsstunden
2. Bürgerliches Gesetzbuch
  - Notwehr (§ 227 BGB), Notstand (§§ 228, 904 BGB), Selbsthilfe (§§ 229, 859 BGB), verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB), Haftungs- und Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB), Eigentum und Besitz (§§ 903, 854 BGB), Schikaneverbot (§ 226 BGB), wobei Abgrenzungsfragen zu den einschlägigen Vorschriften des StGB (§§ 32 bis 35) aufgezeigt werden

insgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden
3. Straf- und Verfahrensrecht einschließlich Umgang mit Verteidigungswaffen
  - einzelne Straftatbestände (z. B. § 123, §§ 185 ff., §§ 223 ff., § 239, § 240, §§ 244 ff. StGB)
  - vorläufige Festnahme (§ 127 StPO)
  - Umgang mit Verteidigungswaffen (Schusswaffen, Schlagstöcke, Sprays usw.)

insgesamt etwa 10 Unterrichtsstunden
4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste (BVG C 7)

insgesamt etwa 14 Unterrichtsstunden
5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen
  - Selbstwertgefühl (Voraussetzungen für richtigen Umgang mit sich selbst und seinen Mitmenschen)
  - Übersteigerte Selbstwert-/Minderwertigkeitsgefühle (Ursachen für Maßstabsverlust)
  - Konflikt/Stress (Entstehung, Konfliktebenen, schwierige Situationen, Lösungshilfen)
  - Richtiges Ansprechen und Führung im Gespräch (Grundregeln für richtiges/falsches Verhalten)

insgesamt etwa 20 Unterrichtsstunden
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik
  - Mechanische Sicherheitstechnik
  - Gefahrenmeldeanlagen; Alarmverfolgung
  - Brandschutz

insgesamt etwa 10 Unterrichtsstunden

**Anlage 3**

(zu § 4)

Sachgebiete  
für das Unterrichtsverfahren im Bewachungsgewerbe  
Bewachungspersonal (40 Unterrichtsstunden)

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht
  - Aufgaben sowie Abgrenzung der Tätigkeit von Bewachungsunternehmen zu den Aufgaben der Polizei- und Ordnungsbehörden
  - § 34a Gewerbeordnung, Bewachungsverordnunginsgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden
2. Bürgerliches Gesetzbuch
  - Notwehr (§ 227 BGB), Notstand (§§ 228, 904 BGB), Selbsthilfe (§§ 229, 859 BGB), verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB), Haftungs- und Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB), Eigentum und Besitz (§§ 903, 854 BGB), Schikaneverbot (§ 226 BGB), wobei Abgrenzungsfragen zu den einschlägigen Vorschriften des StGB (§§ 32 bis 35) aufgezeigt werdeninsgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden
3. Straf- und Verfahrensrecht einschließlich Umgang mit Verteidigungswaffen
  - einzelne Straftatbestände (z. B. § 123, §§ 185 ff., §§ 223 ff., § 239, § 240, §§ 244 ff. StGB)
  - vorläufige Festnahme (§ 127 StPO)
  - Grundzüge der Aufgaben von Staatsanwaltschaft und Polizei (§§ 152, 163 StPO)
  - Umgang mit Verteidigungswaffen (Schlagstöcke, Sprays usw.)insgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden
4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste (BVG C 7)  
insgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden
5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen
  - Selbstwertgefühl (Voraussetzungen für richtigen Umgang mit sich selbst und seinen Mitmenschen)
  - Übersteigerte Selbstwert-/Minderwertigkeitsgefühle (Ursachen und Maßstabsverlust)
  - Konflikt/Stress (Entstehung, Konfliktebenen, schwierige Situationen, Lösungshilfen)
  - richtiges Ansprechen und Führung im Gespräch (Grundregeln für richtiges/falsches Verhalten)insgesamt etwa 11 Unterrichtsstunden
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik
  - Mechanische Sicherheitstechnik
  - Gefahrenmeldeanlagen; Alarmverfolgung
  - Brandschutzinsgesamt etwa 5 Unterrichtsstunden

Bescheinigung  
über die erfolgreiche Ablegung einer Sachkundeprüfung  
nach § 34a Abs. 1 Satz 5 der Gewerbeordnung

Herr/Frau .....  
(Name und Vorname)

geboren am ..... in .....

wohnhafte in .....

hat am .....

vor der Industrie- und Handelskammer .....

die Sachkundeprüfung für die Ausübung des Wach- und Sicherheitsgewerbes nach § 34a Abs. 1 Satz 5 der Gewerbeordnung erfolgreich abgelegt.

Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht,
2. Bürgerliches Gesetzbuch,
3. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,
4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste,
5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen,
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik.

(Stempel/Siegel)

.....  
(Ort und Datum)  
(Unterschrift)

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen  
gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen**

**Vom 11. Juli 2003**

Auf Grund des § 55a Abs. 1 und des § 106 Abs. 2 Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), § 55a Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), § 106 Abs. 2 Satz 4 geändert durch Artikel 4 Nr. 19 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 55a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 10. Juli 1986 (BGBl. I S. 1094) verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder und nach Anhörung des Versicherungsbeirates gemäß § 55a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 14. Juni 1995 (BGBl. I S. 858), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 573), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:  
„Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Versicherungsberichterstattungs-Verordnung – BerVersV)“.
2. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift des Ersten und des Zweiten Abschnitts jeweils die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
3. Im Ersten und Zweiten Abschnitt werden in der Überschrift die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ jeweils durch die Wörter „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
4. § 1 Abs. 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:  
„Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Aufsichtsbehörde) unterliegen, haben der Aufsichtsbehörde einen internen jährlichen Bericht vorzulegen, der sich aus folgenden Rechnungslegungsunterlagen zusammensetzt:“.
5. In §§ 2, 7 Abs. 1, 4, § 15 Abs. 1, §§ 17, 20 Abs. 1, § 24 Abs. 1, 2 Nr. 1 und § 26 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt“ jeweils durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 2 bis 6.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
7. In § 22 Satz 2 und § 24 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes“ jeweils durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
8. In § 25 Abs. 1 werden nach der Angabe „Nachweisung 600“ die Wörter „sowie über den Wert der Kapitalanlagen gemäß Nachweisung 605“ eingefügt.
9. In § 25 Abs. 1 und in § 27 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ jeweils durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
10. Dem § 31 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Die vom 19. Juli 2003 an geltende Fassung der Anlage 1 Abschnitt C und D ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die vom in Satz 1 genannten Tag an geltende Fassung dieser Verordnung ist im Übrigen erstmals für das nach dem 31. Dezember 2002 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“
11. Anlage 1 Abschnitt C wird wie folgt ergänzt:
  - a) Nach Versicherungszweigkennzahl (Vz-Kz) 01.1.6 werden eingefügt:
    - aa) In der Spalte „Vz-Kz“ die Nummer „01.1.7“,
    - bb) in der Spalte „Bezeichnung der Versicherung“ die Wörter „Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach dem AltZertG“ und
    - cc) in der Spalte „Sparten-Nummer lt. Anlage zum VAG“ die Zahl „19“.
  - b) Nach Vz-Kz 01.2.4 werden eingefügt:
    - aa) In der Spalte „Vz-Kz“ die Nummer „01.2.5“,
    - bb) in der Spalte „Bezeichnung der Versicherung“ die Wörter „Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach dem AltZertG“ und
    - cc) in der Spalte „Sparten-Nummer lt. Anlage zum VAG“ die Zahl „19“.

- c) Nach Vz-Kz 01.4.4 werden eingefügt:
- aa) In der Spalte „Vz-Kz“ die Nummer „01.4.5“,
  - bb) in der Spalte „Bezeichnung der Versicherung“ die Wörter „Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, nach dem AltZertG“ und
  - cc) in der Spalte „Sparten Nummer lt. Anlage zum VAG“ die Zahl „21“.
12. In Anlage 1 werden in den Anmerkungen zum Abschnitt C in der Anmerkung „13“ die Wörter „dem BAV“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
13. Anlage 1 Abschnitt D wird um folgende Bestandsgruppen ergänzt:
- a) Nach 116 wird als neue Bestandsgruppe „117 Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach dem AltZertG“ eingefügt.
  - b) Nach 125 wird als neue Bestandsgruppe „126 Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach dem AltZertG“ eingefügt.
  - c) Nach 134 wird als neue Bestandsgruppe „135 Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, nach dem AltZertG“ eingefügt.
14. In Anlage 1 in den Anmerkungen zum Abschnitt D werden in der Anmerkung „3“ die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
15. Anlage 2 Abschnitt A wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 (Anmerkungen zur Nachweisung 102) werden die Unternummern 1 bis 6 gestrichen und durch die Klammerbezeichnung „(aufgehoben)“ ersetzt.
  - b) Nummer 6 (Anmerkungen zur Nachweisung 103) wird wie folgt geändert:
    - aa) In Unternummer 3 Satz 1 und in Unternummer 6, 7 und 11 Satz 1 wird in den Zitierungen des § 54a Abs. 1 Satz 3, 4 oder 5 VAG die Angabe „§ 54a“ jeweils durch die Angabe „§ 54“ ersetzt;
    - bb) in Unternummer 5 werden nach dem Wort „Rentenschulden“ das Komma und der Rest des Satzes gestrichen;
    - cc) in Unternummer 10 werden die Wörter „in Nachweisung 102 vom Bilanzwert der Kapitalanlagen abzusetzenden“ gestrichen;
    - dd) nach Unternummer 11 wird folgende Unternummer 12 eingefügt:
      - „12. Der angegebene Betrag muss mit dem Betrag übereinstimmen, der sich aus der mit Rundschreiben R 30/2002 (VA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 12. Dezember 2002 eingeführten Nachweisung 670 über die Zusammensetzung der Kapitalanlagen, veröffentlicht auf der Internetseite der BaFin unter [www.bafin.de](http://www.bafin.de), für das vierte Quartal des Geschäftsjahres ergibt, wenn die laufenden Guthaben (Seite 7, Zeile 19) von der Summe der Kapitalanlagen (Seite 6, Zeile 23) abgezogen werden.“
  - c) In Nummer 7 (Anmerkungen zur Nachweisung 104) wird in Unternummer 5 die Angabe „§ 54a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 VAG“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 VAG“ ersetzt.
  - d) Nummer 12 (Anmerkungen zur Nachweisung 110) wird wie folgt geändert:
    - aa) In Unternummer 1 werden die Wörter „vom BAV“ durch die Wörter „von der Aufsichtsbehörde“ ersetzt;
    - bb) in Unternummer 2 wird nach der Klammer folgender Text angefügt:
      - „abzüglich des Ergebnisses aus der aktiven Rückversicherung (Fb 200 für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft, Seite 5, Zeile 26)“;
    - cc) in Unternummer 4 wird die Angabe „§ 54a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 VAG“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 VAG“ ersetzt.
  - e) Nummer 13 (Anmerkungen zur Nachweisung 111) wird wie folgt geändert:
    - aa) In Unternummer 1 werden die Wörter „vom BAV“ durch die Wörter „von der Aufsichtsbehörde“ ersetzt;
    - bb) in Unternummer 2 erster Absatz wird nach der Klammer folgender Text angefügt:
      - „abzüglich des Ergebnisses aus der aktiven Rückversicherung (Fb 200 für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft, Seite 5, Zeile 26)“;
    - cc) in Unternummer 4 wird die Angabe „§ 54a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 VAG“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 VAG“ ersetzt.
  - f) Nummer 14 (Anmerkungen zur Nachweisung 112) wird wie folgt geändert:
    - aa) In Unternummer 1 zweiter Absatz werden in Satz 2 die Wörter „vom BAV“ durch die Wörter „von der Aufsichtsbehörde“ und in Satz 4 die Wörter „dem BAV“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt;
    - bb) in Unternummer 2 wird im ersten Absatz nach der Klammer folgender Text angefügt:
      - „abzüglich des Ergebnisses aus der aktiven Rückversicherung (Fb 200 für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft, Seite 5, Zeile 26)“;
    - cc) in Unternummer 4 wird die Angabe „(§ 54a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 VAG)“ durch die Angabe „(§ 54 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 VAG)“ ersetzt.
  - g) Nummer 15 (Anmerkungen zur Nachweisung 210) wird wie folgt geändert:

- aa) In Unternummer 2 zweiter Spiegelstrich wird der Text nach dem Semikolon wie folgt gefasst:
- „für die Kennzeichnung der Versicherungsart ist in der Kopfzeile der Nachweisung im Feld „Va“ die vierstellige Kennzahl ohne die führende „0“ einzusetzen (für die Einzel-Risikoversicherung beispielsweise „112“).“;
- bb) in Unternummer 16 Satz 1 werden die Wörter „vom BAV“ durch die Wörter „von der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- h) In Nummer 17 (Anmerkungen zur Nachweisung 213), in Nummer 18 (Anmerkungen zur Nachweisung 214), in Nummer 21 (Anmerkungen zur Nachweisung 217), in Nummer 22 (Anmerkungen zur Nachweisung 218) und in Nummer 23 (Anmerkungen zur Nachweisung 219) werden jeweils in Unternummer 1 Satz 1 die Wörter „vom BAV“ durch die Wörter „von der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- i) In Nummer 19 (Anmerkungen zur Nachweisung 215) werden in Unternummer 1 in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 die Wörter „vom BAV“ jeweils durch die Wörter „von der Aufsichtsbehörde“ und in Absatz 2 Satz 4 die Wörter „dem BAV“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- j) In Nummer 20 (Anmerkungen zur Nachweisung 216) werden in Unternummer 1 die Wörter „vom BAV“ durch die Wörter „von der Aufsichtsbehörde“ und in Unternummer 5 die Wörter „dem BAV“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- k) Nach Nummer 38 (Anmerkungen zur Nachweisung 278) wird folgende neue Nummer 38a eingefügt:
- „Nr. 38a: Anmerkungen zur Nachweisung 130
- Zusammen mit der Pflegeversicherung ist der Anteil des Krankenversicherers an der „Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen zur Durchführung der Pflegeversicherung nach dem PflegeVG vom 26. Mai 1994 für die Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (GPV)“ auszuweisen. Dies gilt sowohl für die Bestandsbewegung (Nachweisung 230) als auch für die Gewinnerlegung (Nachweisung 231 bis 238).“
- l) Nummer 39 (Anmerkungen zur Nachweisung 230) wird wie folgt geändert:
- aa) In Unternummer 1 wird als erster Absatz eingefügt:
- „Eine Krankheitskostenvollversicherung liegt für eine Person dann und nur dann vor, wenn für diese Person bei dem Unternehmen auch die allgemeinen Krankenhausleistungen versichert sind und es sich bei den allgemeinen Krankenhausleistungen nicht um die Absicherung von Differenzkosten zur GKV-Leistung handelt. Alle anderen Krankheitskostenversicherungen sind in der Spalte „sonstige“ zu erfassen.“
- Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; hier wird das Wort „Krankheitskostenversicherung“ durch das Wort „Krankheitskostenvollversicherung“ ersetzt;
- bb) nach Unternummer 8 werden folgende Unternummern 9 bis 11 angefügt:
- „9. In den Zeilen 21 bis 26 der Seite 1 sind Versicherungen gegen Einmalbeitrag nicht zu berücksichtigen. Die Angabe des Versicherungsgeschäftes, auf das unmittelbare Abschlusskosten entfallen (Zeilen 21 bis 23), erfolgt in Monats-Sollbeträgen in Euro. Unter dem „Versicherungsgeschäft“ ist dabei neben dem Neugeschäft auch das aufgrund von Vertragsänderungen Abschlusskosten verursachende Versicherungsgeschäft zu erfassen.
10. Bei der Erstellung der Nachweisung ist zu beachten, dass Zugänge/Veränderungen zum 1. Januar des Geschäftsjahres nicht im Bestand am Anfang des Geschäftsjahres enthalten sind, sondern unter Zugänge/Veränderungen während des Geschäftsjahres erfasst werden. Unter Abgänge/Veränderungen werden auch Kündigungen zum 31. Dezember des Vorjahres erfasst, nicht hingegen die Kündigungen zum 31. Dezember des Geschäftsjahres, so dass letztere noch als Bestand des Geschäftsjahres mit gezählt werden. Damit ist der Anfangsbestand eines Geschäftsjahres gleich dem Endbestand des Vorjahres.
11. In Spalte 01 der Seite 5 ist eine Person, die in mehreren Versicherungsarten versichert ist, nur einmal zu zählen. Die versicherten Personen bei Beihilfeablöse-, Auslands-, Restschuld- und Lohnfortzahlungsversicherungen werden nicht berücksichtigt.“
- m) Nach Nummer 39 (Anmerkungen zur Nachweisung 230) wird folgende neue Nummer 39a eingefügt:
- „Nr. 39a: Anmerkung zur Nachweisung 231
- \*. Diese Position enthält außerdem den poolrelevanten Überschuss der Pflegepflichtversicherung.“
- n) In Nummer 40 (Anmerkungen zur Nachweisung 237) wird nach Unternummer 3 folgende Unternummer 4 angefügt:
- „4. Diese Position enthält außerdem den poolrelevanten Überschuss der Pflegepflichtversicherung.“
- o) In Nummer 42 (Anmerkungen zu Nachweisung 330) wird in Unternummer 1 das Wort „Krankheitskostenversicherungen“ durch das Wort „Krankheitskostenvollversicherungen“ ersetzt.
- p) Nummer 43 (Anmerkungen zur Nachweisung 240) wird wie folgt geändert:
- aa) In Unternummer 1 Buchstabe a wird nach der Abkürzung „GVR“ folgender Text eingefügt:
- „für die Sonstige Schadenversicherung (Vz 29)“;
- bb) in Unternummer 5 Satz 2 wird die Angabe „08 und 21“ durch die Angabe „08, 21 und 23“ ersetzt.

q) Nach Nummer 57 (Anmerkungen zur Nachweisung 604) wird folgende neue Nummer 57a eingefügt:

„Nr. 57a: Anmerkungen zur Nachweisung 605

1. Im Feld „Berichtszeitraum“ sind für die einzelnen Stichtage unabhängig vom Abschlussstichtag des Jahresabschlusses zum jeweiligen Stichtag des Quartals folgende Kennziffern anzugeben:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| a) zum 31. März:      | 1 |
| b) zum 30. Juni:      | 2 |
| c) zum 30. September: | 3 |
| d) zum 31. Dezember:  | 4 |

Zu jedem Stichtag ist über die gesamten Kapitalanlagen zu berichten.

2. Für die Zuordnung zu den einzelnen Anlagearten gelten die Regelungen der RechVersV sowie für die Zuordnung zum Anlagevermögen oder zum Umlaufvermögen gemäß § 341b Abs. 2 Satz 1 HGB die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

3. In der Spalte 01 ist der zum Bilanzstichtag des Vorjahres bilanzierte Wert der Kapitalanlagen einzutragen abzüglich aller Abgänge sowie zuzüglich aller Zugänge, die zwischen dem Bilanzstichtag des Vorjahres und dem jeweiligen Stichtag des Quartals eingetreten sind. Die Zugänge sind zu Anschaffungskosten zu bewerten.

4. In der Spalte 02 ist die Summe der Differenzbeträge einzutragen, die sich für die Fälle ergeben, in denen der Zeitwert einzelner Kapitalanlagen höher ist als der in Spalte 01 berücksichtigte Wert.

5. In der Spalte 03 ist die Summe der Differenzbeträge einzutragen, die sich für die Fälle ergeben, in denen der Zeitwert einzelner Kapitalanlagen niedriger ist als der in Spalte 01 berücksichtigte Wert.

6. Für die Ermittlung der Zeitwerte der Kapitalanlagen gelten die §§ 55 und 56 RechVersV ent-

sprechend mit der Maßgabe, dass der Zeitwert aller nicht in § 55 RechVersV genannten Kapitalanlagen vierteljährlich zu bestimmen ist.

7. Einzutragen sind diejenigen entsprechenden Kapitalanlagen, die bei Zuordnung gemäß § 341b Abs. 2 Satz 1 HGB zum Anlagevermögen nach den hierfür geltenden Vorschriften bewertet werden.“

16. In Anlage 2 Abschnitt C werden ersetzt:

a) In Nummer 2 Satz 2 die Wörter „an das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „an die Aufsichtsbehörde“;

b) in Nummer 3.1.1 Satz 1 die Wörter „im Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „in der Aufsichtsbehörde“ und in Satz 2 die Wörter „das Bundesaufsichtsamt“ durch die Wörter „die Aufsichtsbehörde“;

c) in Nummer 3.2.1.1 Satz 2 die Wörter „das BAV“ durch die Wörter „die Aufsichtsbehörde“ und in Satz 3 die Wörter „dem BAV“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“;

d) in Nummer 3.2.2.1 Abs. 1 Satz 3 die Wörter „des BAV“ und in Absatz 2 die Wörter „dem BAV“ jeweils durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“;

e) in Nummer 3.3.2.1 die Wörter „vom BAV“ durch die Wörter „von der Aufsichtsbehörde“.

17. Die Nachweisungen 103, 130, 216, 219, 220, 230, 231, 232, 233, 236, 237, 238, 264, 271, 275, 278 und 330 erhalten jeweils die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

18. Nach der Nachweisung 301 wird eine Nachweisung 605 gemäß der Anlage zu dieser Verordnung eingefügt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Juli 2003

Der Präsident  
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Sanio









**Nw 130** Seite 2

**Bewegungen der Rückstellung  
für Beitragsrückerstattung im selbst  
abgeschlossenen Versicherungsgeschäft**

B. Rückstellung für die  
erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

1. Bilanzwert am Ende des VJ

2. Entnahmen im GJ  
a) Einmalbeiträge  
laut Fb 200, S. 1, Z. 08, Sp. 04 T

b) Rückvergütung wegen Schadenfreiheit

c) sonstige Entnahmen

3. Zwischensumme

4. Zuführung aus dem Überschuss des GJ

5. Bilanzwert am Ende des GJ

6. davon festgelegt

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
130 02 4 1	_____	_____

Zeile	Spalte 01
	insgesamt
01	
02	
03	volle Euro
04	
05	_____
06	
- 07	_____
- 08	_____
- 09	_____
= 10	_____
+ 11	_____
= 12	_____
13	_____







**Nw 219** Seite 2

**Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen**

**Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen für den Abschluss von Versicherungen und der rechnungsmäßigen Erträge zu ihrer Deckung für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft**

1. Abschlussaufwendungen  
laut Fb 200, Seite 3, Zeile 04, Spalte 03

2. Sonstiges <sup>3)</sup>

**Tatsächliche Abschlussaufwendungen**

3. Rechnungsmäßig gedeckt:  
a) durch Aktivierung noch nicht fälliger Ansprüche an VN sowie durch Zillmerung der DR für den Neuzugang des Geschäftsjahres laut Nw 217, Zeile 24

b) durch Abschlusskostenzuschläge bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag laut Nw 216, Zeile 13

c) durch laufende Amortisationszuschläge laut Nw 216, Zeile 15

4. Sonstiges <sup>3)</sup>

**Rechnungsmäßiger Ertrag**

**Ergebnis (Zeile 16 - Zeile 06)**

nachrichtlich:

1. Aufwendungen aus der Verminderung noch nicht fälliger Ansprüche an Versicherungsnehmer durch vorzeitigen Abgang laut Nw 217, Zeile 17 T

2. Durch vorzeitigen Abgang rückgebuchte Provisionen laut Nw 219, Seite 2, Zeile 04 T

3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen an Versicherungsvertreter aus rückgebuchten Provisionen laut Nw 219, Seite 5, Zeile 14 T

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ      Unternehmen Reg-Nr./Pb      GJ MMJJ  
219 | 02 | 4 | 1      \_\_\_\_\_      \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Gesamt	Neubestand <sup>1)</sup>	Altbestand <sup>1)</sup>
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 219 Seite 3

**Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen**

**Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen für die laufende Verwaltung und der rechnungsmäßigen Erträge zu ihrer Deckung für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft**

- 1. Verwaltungsaufwendungen  
laut Fb 200, Seite 3, Zeile 08, Spalte 03
- 2. Aufwendungen für die Regulierung von Versicherungsfällen und Rückkäufen<sup>4)</sup>  
laut Fb 200, Seite 2, Zeile 07, Spalte 04 T und Zeile 19, Spalte 04 T
- 3. Sonstiges<sup>3)</sup>

Tatsächlicher Reinaufwand

- 4. Beitragszuschläge für laufende Verwaltungskosten (ohne Ratenzuschläge) und Nebenleistungen der Versicherungsnehmer  
laut Nw 216, Zeile 07
- 5. Ratenzuschläge für laufende Verwaltungskosten  
laut Nw 216, Zeile 11
- 6. Verwaltungskostenanteile aus der Deckungsrückstellung  
laut Nw 217, Zeile 21
- 7. Sonstiges<sup>3)</sup>

Rechnungsmäßiger Ertrag

Ergebnis (Zeile 20 - Zeile 09)

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ      Unternehmen Reg-Nr./Pb      GJ MMJJ  
219 | 03 | 4 | 1      \_\_\_\_\_      \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Gesamt	Neubestand <sup>1)</sup>	Altbestand <sup>1)</sup>
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			







**Nw 220** Seite 1  
**Bewegung des Bestandes  
 an Pensionsversicherungen (ohne  
 sonstige Versicherungen) <sup>1)</sup>**

Name des VU: \_\_\_\_\_  
 Formular Nr./Seite/Version/Typ: 220 | 01 | 3 | 1  
 Unternehmen Reg-Nr./Pb: \_\_\_\_\_  
 GJ MMJJ: \_\_\_\_\_  
 Art des Bestandes: \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
<b>A N W Ä R T E R</b>			
01	Versicherungen	versicherte Männer	versicherte Frauen
02	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Bestand an Anfang des GJ			
Zugang während des GJ:			
- Neuzugang an Anwärtern			
- sonstiger Zugang <sup>2)</sup>	+		
<b>gesamter Zugang</b>	=		
Abgang während des GJ:			
- durch Tod			
- Beginn der Altersgrenze	+		
- Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (Invalidität)	+		
- Ausscheiden unter Zahlung von Rückkaufswerten, Rückgewährbeträgen oder Austrittsvergütungen	+		
- Ausscheiden ohne Zahlung von Rückkaufswerten, Rückgewährbeträgen oder Austrittsvergütungen	+		
- sonstiger Abgang	+		
<b>gesamter Abgang</b>	=		
Bestand am Ende des GJ: (Z.03 + Z. 07 - Z.15)			
davon:			
- beitragsfreie Anwartschaften			
- in Rückdeckung gegeben			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 220 Seite 2

**Bewegung des Bestandes  
an Pensionsversicherungen (ohne  
sonstige Versicherungen) <sup>1)</sup>**

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular	Unternehmen	GJ	Art des Bestandes
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ	
220   02   3   1	_____	_____	_____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Invaliden- und Altersrentner		
01	Männer	Frauen	Summe der Jahresrenten <sup>2)</sup>
02	Anzahl	Anzahl	volle Euro
Posten			
<b>Bestand am Anfang des GJ</b>			
03			
Zugang während des GJ:			
04			
- Zugang an Rentnern			
05			
- sonstiger Zugang <sup>3)</sup>			
+ 06			
<b>gesamter Zugang</b>			
= 07			
Abgang während des GJ:			
08			
- durch Tod			
09			
- Reaktivierung			
+ 10			
- Ausscheiden unter Zahlung von Rückkaufswerten, Rückgewährbeträgen oder Austrittsvergütungen			
+ 11			
- sonstiger Abgang			
+ 12			
<b>gesamter Abgang</b>			
= 13			
Bestand am Ende des GJ: (Z. 03 + Z. 07 - Z. 13)			
14			
15			
davon:			
16			
- in Rückdeckung gegeben			
17			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.























Nw 231 Seite 1

**Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen**

Name des VIJ: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ      Unternehmen Reg-Nr./Pb      GJ MMJJ  
 231 01 4 1      \_\_\_\_\_      \_\_\_\_\_

**Übersicht**

Ergebnisquellen:

Fb/Nw

1. selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:

- a) Risiko 233
- b) Abschlusskosten:
  - 1. unmittelbar 234 +
  - 2. mittelbar 234 +
- c) Schadenregulierung 235 +
- d) laufende Verwaltungskosten 235 +

- Zwischenergebnis 1 = 08
- e) Sicherheitszuschlag 232 +
- f) Beitrags- und Schadenausgleich 237 +

- Zwischenergebnis 2 = 11
- g) Kapitalanlagen:
  - 1. Zins 236 +
  - 2. übriges Ergebnis 236 +
- h) tarifliche erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung 237 +
- i) übrige Erträge und Aufwendungen 238 +
- j) Auffüllungsbetrag bei negativer Gesamtdeckungsrückstellung 233 -

- Zwischenergebnis 3 = 17
- k) Direktgutschrift nach § 12a Abs. 2 S.1 VAG 233 -
- l) Direktgutschrift nach § 12a Abs. 2 S.2 VAG 233 -
- m) festzulegender Betrag nach § 12a Abs. 3 VAG 237 -
- n) erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für Gruppenversicherungsverträge\*) 237 -
- o) Zuführung zur erfolgsabhängigen RfB 200 -

Ergebnis des selbst abgeschlossenen VG = 23

- 2. in Rückdeckung übernommenes VG 200 +
- Abgeführte Gewinne laut Fb 200, Seite 7, Zeile 3 - 25

**3. Jahresergebnis 200 = 26**

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
01			
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			





Nw 232 Seite 1

**Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen**

**Zusammensetzung der verdienten Brutto-Beiträge und der Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung für das selbst abgeschlossene VG**

1. rechnungsmäßiger Ertrag zur Deckung des Risikos laut Nw 233, Zeile 17  
davon Zuschlag gemäß § 12 Abs. 4a VAG
2. rechnungsmäßige Wartezeit- und Selektionersparnis laut Nw 234, Zeile 11
3. rechnungsmäßige Zillmerbeträge laut Nw 234, Zeile 10
4. Kostenzuschläge zur Deckung der
  - a) unmittelbaren Abschlusskosten laut Nw 234, Zeile 09
  - b) mittelbaren Abschlusskosten laut Nw 234, Zeile 22
  - c) Schadenregulierungskosten laut Nw 235, Zeile 12
  - d) laufenden Verwaltungskosten laut Nw 235, Zeile 23
5. rechnungsmäßige Erträge zur Deckung der tariflichen erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung laut Nw 237, Zeile 05
6. rechnungsmäßige Erträge zum Ausgleich der Beitragskappung in den Standardtarifen laut Nw 237, Zeile 17
7. Sicherheitszuschlag laut Nw 231, Zeile 9
8. Sonstiges

**Gesamt**

davon:

Verdiente Bruttobeiträge laut Fb 200, Seite 1, Zeile 04, Spalte 04

Beiträge aus der RfB laut Fb 200, Seite 1, Zeile 08

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ      Unternehmen Reg-Nr./Pb      GJ MMJJ  
 232 | 01 | 4 | 1      \_\_\_\_\_      \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
01			
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
<b>22</b>			
23			
24			
25			
26			







Nw 236 Seite 1

**Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen**

**Gegenüberstellung des tatsächlichen laufenden Reinertrags aus Kapitalanlagen und der rechnungsmäßigen Zinsen sowie das übrige Ergebnis aus Kapitalanlagen**

1. laufende Erträge aus Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 2, Zeile 26, Spalte 01 abzüglich der erhaltenen Depotzinsen aus dem in Rückdeckung übernommenen VG gemäß Nw 201, Seite 2, Zeile 07

2. laufende Aufwendungen für Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 2, Zeile 26, Spalte 03

3. Sonstiges

**tatsächlicher laufender Reinertrag aus Kapitalanlagen**

4. rechnungsmäßige Zinsen auf die mittlere Bilanzdeckungsrückstellung laut Nw 233, Zeile 21

5. rechnungsmäßige Zinsen auf die mittlere Pensionsrückstellung laut Fb 200, Seite 6, Zeile 12 T

6. Sonstiges

**rechnungsmäßige Zinsen insgesamt**

**Zinsergebnis (Zeile 09 - Zeile 16)**

1. Übrige Erträge aus Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 2, Zeile 26, Spalte 02

2. Übrige Aufwendungen für Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 2, Zeile 26, Spalte 04

3. Sonstiges

**Übriges Ergebnis aus Kapitalanlagen**

Name des VIJ: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ 236 | 01 | 3 | 1  
 Unternehmen Reg-Nr./Pb \_\_\_\_\_  
 GJ MMJJ \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
01			
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03			
04			
05			
- 06			
07			
+ 08			
= 09			
10			
11			
+ 12			
13			
+ 14			
+ 15			
= 16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
- 23			
24			
+ 25			
= 26			

Nw 236 Seite 2

**Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen**

**Gegenüberstellung des tatsächlichen laufenden Reinertrags aus Kapitalanlagen und der rechnungsmäßigen Zinsen sowie das übrige Ergebnis aus Kapitalanlagen**

1. laufende Erträge aus Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 2, Zeile 26, Spalte 01 abzüglich der erhaltenen Depotzinsen aus dem in Rückdeckung übernommenen VG gemäß Nw 201, Seite 2, Zeile 07

2. laufende Aufwendungen für Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 2, Zeile 26, Spalte 03

3. Sonstiges

tatsächlicher laufender Reinertrag aus Kapitalanlagen

4. rechnungsmäßige Zinsen auf die mittlere Bilanzdeckungsrückstellung laut Nw 233, Zeile 21

5. rechnungsmäßige Zinsen auf die mittlere Pensionsrückstellung laut Fb 200, Seite 6, Zeile 12 T

6. Sonstiges

rechnungsmäßige Zinsen insgesamt

Zinsergebnis (Zeile 09 - Zeile 16)

1. Übrige Erträge aus Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 2, Zeile 26, Spalte 02

2. Übrige Aufwendungen für Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 2, Zeile 26, Spalte 04

3. Sonstiges

Übriges Ergebnis aus Kapitalanlagen

Name des VJ: \_\_\_\_\_

Formular Unternehmen GJ  
 Nr./Seite/Version/Typ Reg-Nr./Pb MMJJ  
 236 02 3 1 \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	nach Art der Lebensversicherung		
01	substitutive ohne die Pflege- Pflichtversicherung	Pflege- Pflichtversicherung	nicht-substitutive
02			
03	volle Euro	volle Euro	volle Euro
04			
05			
- 06			
07			
+ 08			
= 09			
10			
11			
+ 12			
13			
+ 14			
+ 15			
= 16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
- 23			
24			
+ 25			
= 26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 237 Seite 1

**Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen**

**Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen und der rechnungsmäßigen Erträge für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung**

- 1. Erträge zur Deckung der tariflichen erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung laut Nw 232, Zeile 17
- 2. Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung laut Fb 200, Seite 2, Zeile 21
- 3. erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für Gruppenversicherungsverträge laut Nw 231, Zeile 21<sup>4)</sup>
- 4. festzulegender Betrag nach § 12a Abs.3 VAG laut Nw 231, Zeile 20
- 5. Sonstiges

Ergebnis aus der tariflichen erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung

**Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen für den Beitrags- und Schadenausgleich**

- 1. rechnungsmäßige Erträge zum Ausgleich der Beitragskappung in den Standardtarifen: <sup>1)</sup> laut Nw 232, Zeile 19
- 2. überrechnungsmäßige Erträge <sup>2)</sup> laut Fb 200, Seite 1, Zeile 13 T
- 3. ausgleichender Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen und den rechnungsmäßigen
  - a) Aufwendungen in der Pflege-Pflichtversicherung laut Nw 233, Zeile 09
  - b) Beiträgen in der Pflege-Pflichtversicherung laut Nw 233, Zeile 19
- 4. Fehlbetrag aus der Beitragskappung in den Standardtarifen laut Nw 233, Zeile 20
- 5. Aufwendungen für den unternehmensübergreifenden Ausgleich <sup>3)</sup> laut Fb 200, Seite 3, Zeile 14, Spalte 04 T
- 6. Sonstiges

Ergebnis aus dem Beitrags- und Schadenausgleich

Name des VJ: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 237 01 3 1      Unternehmen Reg-Nr./Pb: \_\_\_\_\_      GJ MMJJ: \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
01			
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro
03			
04			
05			
06			
- 07			
08			
+ 09			
+ 10			
+ 11			
= 12			
13			
14			
15			
16			
17			
+ 18			
19			
- 20			
- 21			
- 22			
23			
- 24			
+ 25			
= 26			

**Nw 237** Seite 2

**Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen**

**Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen und der rechnungsmäßigen Erträge für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung**

- 1. Erträge zur Deckung der tariflichen erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung laut Nw 232, Zeile 17
- 2. Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung laut Fb 200, Seite 2, Zeile 21
- 3. erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für Gruppenversicherungsverträge laut Nw 231, Zeile 21<sup>4)</sup>
- 4. festzulegender Betrag nach § 12a Abs.3 VAG laut Nw 231, Zeile 20
- 5. Sonstiges

Ergebnis aus der tariflichen erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung

Name des VUJ: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ 237 | 02 | 3 | 1  
 Unternehmen Reg-Nr./Pb \_\_\_\_\_  
 GJ MMJJ \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	nach Art der Lebensversicherung		
	substitutive ohne die Pflege- Pflichtversicherung	Pflege- Pflichtversicherung	nicht-substitutive
01			
02			
03	volle Euro	volle Euro	volle Euro
04			
05			
06			
- 07			
08			
+ 09			
+ 10			
+ 11			
= 12			
13			
14			
15			
16			
17			
+ 18			
+ 19			
- 20			
- 21			
- 22			
23			
- 24			
+ 25			
= 26			

**Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen für den Beitrags- und Schadenausgleich**

- 1. rechnungsmäßige Erträge zum Ausgleich der Beitragskappung in den Standardtarifen: <sup>1)</sup> laut Nw 232, Zeile 19
- 2. überrechnungsmäßige Erträge <sup>2)</sup> laut Fb 200, Seite 1, Zeile 13 T
- 3. ausgleichender Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen und den rechnungsmäßigen
  - a) Aufwendungen in der Pflege-Pflichtversicherung laut Nw 233, Zeile 09
  - b) Beiträgen in der Pflege-Pflichtversicherung laut Nw 233, Zeile 19
- 4. Fehlbetrag aus der Beitragskappung in den Standardtarifen laut Nw 233, Zeile 20
- 5. Aufwendungen für den unternehmensübergreifenden Ausgleich <sup>3)</sup> laut Fb 200, Seite 3, Zeile 14, Spalte 04 T
- 6. Sonstiges

Ergebnis aus dem Beitrags- und Schadenausgleich

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.







**Nw 264** Seite 1

Angaben über das im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in den Vertragsstaaten des EWR selbst abg. VG (ohne das Niederlassungsgeschäft) <sup>1)</sup>

Name des VIJ: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Herkunft des VG
264 01 3 1	_____	_____	□ □

**Erträge**

1. Gebuchte Bruttobeiträge
2. Sonstige versicherungstechnische Brutto-Erträge

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Versicherungszweige bzw. Versicherungszweiggruppen <sup>2)</sup>			
01				
02	Unfall und Krankheit	Kraftfahrzeughaftpflicht	sonstige Kraftfahrtversicherung	Feuer usw.
03	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
04				
05				
06				
<b>Insgesamt</b>	07			
<b>Aufwendungen</b>	08			
	09			
3. Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle:				
a) Zahlungen für Versicherungsfälle	10			
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	11			
4. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Brutorückstellungen	12			
5. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen (Brutto)	13			
6. Brutto-Aufwendungen für Provisionen	14			
7. Sonstige versicherungstechnische Brutto-Aufwendungen	15			
<b>Insgesamt</b>	16			
Saldo der Erträge aus Zeile 07 und der Aufwendungen aus Zeile 16	17			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 264** Seite 2

**Angaben über das im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in den Vertragsstaaten des EWR selbst abg. VG (ohne das Niederlassungsgeschäft) <sup>1)</sup>**

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Herkunft des VG
264   02   3   1	_____	_____	□ □

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Versicherungszweige bzw. Versicherungszweiggruppen <sup>2)</sup>			
01				
02	Transport usw.	Haftpflicht	Kredit/Kaution	andere Vz
03	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
04				
<b>Erträge</b>				
1. Gebuchte Bruttobeiträge				
2. Sonstige versicherungstechnische Brutto-Erträge				
<b>Insgesamt</b>				
<b>Aufwendungen</b>				
3. Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle:				
a) Zahlungen für Versicherungsfälle				
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle				
4. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Bruttorestellungen				
5. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen (Brutto)				
6. Brutto-Aufwendungen für Provisionen				
7. Sonstige versicherungstechnische Brutto-Aufwendungen				
<b>Insgesamt</b>				
Saldo der Erträge aus Zeile 07 und der Aufwendungen aus Zeile 16				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 271**  
**Zerlegung des Rohergebnisses**  
**nach Ergebnisquellen**

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ      Unternehmen Reg-Nr./Pb      GJ MMJJ

Bestands-  
gruppe

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Gesamt	Neubestand <sup>1)</sup>	Altbestand <sup>1)</sup>
01			
02	volle Euro	volle Euro	volle Euro

**Übersicht** <sup>2) 10)</sup>

**Ergebnisquellen:**

- Fb/Nw
- 1. a) Risiko und Storno: <sup>3)</sup>
    - 1. Sterblichkeit 274
    - 2. Invalidität 274
    - 3. sonstiges Risiko 274
    - 4. Storno 274
  - b) Kapitalanlagen:
    - 1. Zins <sup>3)</sup> 275
    - 2. übriges 275
  - c) Kosten: <sup>3)</sup>
    - 1. Abschlusskosten 276
    - 2. laufende Verwaltung 277
  - d) Eintrittsgewinne oder -verluste <sup>4)</sup> 273
  - e) Veränderung der Deckungsrückstellung aufgrund von Änderungen der Rechnungsgrundlagen 273
  - f) Rückversicherung <sup>5)</sup> 200
  - g) sonstiges Ergebnis 278
- 
- Zwischensumme
  - h) vertragsgemäße Beitragsentlastung 272
- 
- 2. Rohüberschuss/Rohfehlbetrag
  - Davon
    - a) Direktgutschrift <sup>6)</sup> 200
    - b) Zuführung zur RfB <sup>7)</sup> 200
    - c) Gewinnabführung laut Fb 200, Seite 7, Zeile 03 200
- 
- nachrichtlich:
- 3. verdiente Bruttobeiträge <sup>8)</sup> 200
  - 4. Deckungsrückstellung <sup>9)</sup> 100

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.









**Nw 605** Seite 1

**Vierteljährliche Angaben zum Wert der Kapitalanlagen**

**Anlagearten <sup>2)</sup>**

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:
  - a) Anteile an verbundenen Unternehmen
  - b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen
  - c) Beteiligungen
  - d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
3. Sonstige Kapitalanlagen:
  - a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
    - 1) Aktien
      - nach den Vorschriften des Anlagevermögens bewertet <sup>7)</sup>
      - nach den Vorschriften des Umlaufvermögens bewertet
    - 2) Investmentanteile
      - nach den Vorschriften des Anlagevermögens bewertet <sup>7)</sup>
      - nach den Vorschriften des Umlaufvermögens bewertet
    - 3) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
      - nach den Vorschriften des Anlagevermögens bewertet <sup>7)</sup>
      - nach den Vorschriften des Umlaufvermögens bewertet
  - b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
    - nach den Vorschriften des Anlagevermögens bewertet <sup>7)</sup>
    - nach den Vorschriften des Umlaufvermögens bewertet

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg.-Nr./Pb	GJ MMJJ	Berichts- zeitraum <sup>1)</sup>
605 01 4 1	_____	_____	_____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
01	Buchwert <sup>3)</sup>	Positive Differenzen zwischen Zeitwert und Buchwert <sup>4)/5)</sup>	Negative Differenzen zwischen Zeitwert und Buchwert <sup>3)/5)</sup>	Zeitwert <sup>6)</sup>
02				
03	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Nw 605** Seite 2

**Vierteljährliche Angaben zum Wert der Kapitalanlagen**

**Anlagearten <sup>2)</sup>**

c) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen

d) sonstige Ausleihungen:

1) Namensschuldverschreibungen

2) Schuldscheinforderungen und Darlehen

3) Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine

4) übrige Ausleihungen

e) Einlagen bei Kreditinstituten

f) andere Kapitalanlagen

4. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft

5. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice

Summe der Kapitalanlagen

Name des VU: \_\_\_\_\_

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 605 02 4 1      Unternehmen Reg.-Nr./Pb: \_\_\_\_\_      GJ MMJJ: \_\_\_\_\_      Berichtszeitraum<sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
01	Buchwert <sup>3)</sup>	Positive Differenzen zwischen Zeitwert und Buchwert <sup>4)5)</sup>	Negative Differenzen zwischen Zeitwert und Buchwert <sup>3)5)</sup>	Zeitwert <sup>6)</sup>
02				
03	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

**Verordnung  
über die Änderung der Klassifizierung von Brustimplantaten  
(Brustimplantate-Verordnung – BrustImpIV)\*)**

**Vom 11. Juli 2003**

Auf Grund des § 37 Abs. 10 und 11 Satz 1 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Änderung der Klassifizierung von Brustimplantaten.

§ 2

**Klassifizierung**

§ 13 Abs. 1 Satz 2 des Medizinproduktegesetzes in Verbindung mit Anhang IX der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. EG Nr. L 169 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2001/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates über Medizinprodukte (ABl. EG Nr. L 6 S. 50) geändert worden ist, findet auf Brustimplantate keine Anwendung. Brustimplantate werden der Klasse III zugeordnet.

§ 3

**Übergangsbestimmungen**

(1) Bis zum 29. Februar 2004 dürfen Brustimplantate noch auf der Grundlage eines Konformitätsbewertungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 des Medizinproduktegesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 dritte Alternative der Medizinprodukte-Verordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3854), die durch § 10 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456) geändert worden ist, in den Verkehr gebracht, in Betrieb genommen und angewendet werden.

(2) Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 des Medizinproduktegesetzes darf für Brustimplantate die Geltungsdauer von Bescheinigungen, die im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 des Medizinproduktegesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Medizinprodukte-Verordnung erteilt wurden, nicht verlängert werden.

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/12/EG der Kommission vom 3. Februar 2003 zur Neuklassifizierung von Brustimplantaten im Rahmen der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte (ABl. EU Nr. L 28 S. 43).

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

—————  
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Juli 2003

Die Bundesministerin  
für Gesundheit und Soziale Sicherung  
Ulla Schmidt

## Zweite Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung

Vom 11. Juli 2003

Auf Grund

- des § 28c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt und zuletzt durch Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 190 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384) und § 27 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557),
- des § 28n Satz 1 Nr. 1, 2, 5 und 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt und zuletzt durch Artikel 2 Nr. 16a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) geändert worden ist,
- des § 28p Abs. 9 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), die durch Artikel 4 Nr. 18 Buchstabe c des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) neu gefasst worden ist,

jeweils in Verbindung mit Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) sowie § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206),

verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

### Artikel 1

#### Änderung der Beitragszahlungsverordnung

(860-4-1-7)

Die Beitragszahlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1927), zuletzt geändert durch Artikel 14a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) In den Fällen der Gleitzone wird der vom Arbeitgeber zu zahlende Beitrag durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses berechnet. Der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil wird durch

Anwendung des halben Beitragssatzes auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt berechnet und gerundet. Der Abzug des Arbeitgeberanteils von dem nach Satz 1 errechneten Beitrag ergibt den Beitragsanteil des Beschäftigten. Bei Entgelten bis zu 400 Euro ergibt sich die beitragspflichtige Einnahme durch Anwendung des Faktors F (§ 163 Abs. 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt.“

2. In § 3 Abs. 3 werden die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 5“ und die Wörter „der Verband“ durch die Wörter „die beauftragte Stelle“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

(860-4-1-8)

Die Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:
 

„4a. die Erklärung des Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber, dass auf die Anwendung der Gleitzoneberechnung in der Rentenversicherung verzichtet wird,“.
2. § 3 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„In der Beitragsabrechnung nach Absatz 1 sind gesondert Beschäftigte mit den Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und dem erzielten Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu erfassen, für die Beiträge nicht oder nach den Vorschriften der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) gezahlt werden.“
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „von den Krankenkassen gestaltete“ durch das Wort „bundeseinheitliche“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, darf der Versicherungsträger auf seine Kosten schriftliche Unterlagen des Arbeitgebers vervielfältigen und elektronische Unterlagen speichern.“
5. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „, 2“ gestrichen.
6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird am Ende die Angabe „E-Mail-Adresse,“ angefügt.

- b) In Nummer 17 werden die Wörter „Arbeits- und Hauptzollämter“ durch die Wörter „Arbeitsämter und Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
- c) In Nummer 20 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 21 angefügt:  
„21. die Angabe, dass Beschäftigte Lohnzahlungen durch Dritte erhalten.“
7. § 10a wird aufgehoben.

### Artikel 3

#### Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

(860-4-1-12)

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 28a“ das Komma gestrichen.
2. Dem § 5 wird folgender Absatz 10 angefügt:  
„(10) Meldungen, die Angaben über Arbeitsentgelt enthalten, sind gesondert zu kennzeichnen, wenn der zu meldende Zeitraum Arbeitsentgelt nach den Vorschriften der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) enthält.“
3. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 8, 9 oder 12“ durch die Angabe „§§ 8, 9 oder § 12“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 6, 8 oder 9“ durch die Angabe „§§ 6, 8 oder § 9“ ersetzt.
5. In § 27 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „und nach § 29“ gestrichen.
6. In § 30 Abs. 5 werden die Wörter „und Vierten“ gestrichen.
7. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Vordrucke“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„§ 33 Abs. 2 gilt nicht.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder die Vordrucke“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.
- d) In Absatz 7 werden die Wörter „und Vierten“ gestrichen.
8. § 32 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
9. In § 33 Abs. 2 werden die Wörter „und Vierten“ gestrichen.
10. In § 35 Abs. 1 wird die Angabe „und Meldevordrucke nach § 27 zu vernichten“ gestrichen.
11. In § 39 Abs. 2 werden nach der Angabe „§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 3a und“ die Wörter „für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach Nr.“ eingefügt.
12. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 werden die Angabe „oder § 28 Abs. 2 Satz 1“ und die Wörter „oder Durchschrift“ gestrichen.
  - b) In Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 25 Abs. 2 Satz 2“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Angabe „oder § 29 Satz 4“ gestrichen.
  - c) In Nummer 4 werden nach der Angabe „§ 25 Abs. 2 Satz 2“ die Angabe „oder § 28 Abs. 2 Satz 2“ sowie die Wörter „oder einer Durchschrift“ gestrichen.

### Artikel 4

#### Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung

(860-4-1-13)

In § 3 Abs. 1 Satz 2 der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung vom 12. Mai 1998 (BGBl. I S. 915), die zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ die Wörter „und dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen“ eingefügt.

### Artikel 5

#### Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 1, Artikel 2 Nr. 1 und 2, Artikel 3 Nr. 2 und Artikel 4 treten mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft.
- (3) Artikel 3 Nr. 6, 7, 9, 10, 12 Buchstabe a und c tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Juli 2003

Die Bundesministerin  
für Gesundheit und Soziale Sicherung  
Ulla Schmidt

---

**Berichtigung  
der Verordnung über die Berufsausbildung  
zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik/  
zur Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik**

**Vom 8. Juli 2003**

In der Verordnung über die Berufsausbildung zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik/zur Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, die mit dem Ausfertigungsdatum 24. Juni 2003 bekannt gemacht worden ist (BGBl. I S. 1012), ist das Ausfertigungsdatum „24. Juni 2003“ jeweils durch das Ausfertigungsdatum „25. Juni 2003“ zu ersetzen.

Berlin, den 8. Juli 2003

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Im Auftrag  
Ackermann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

### Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
28. 5. 2003 Verordnung zur Änderung der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiff-fahrtsstraßen-Ordnung	12/2003 S. 373	30. 6. 2003